

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Kreiswahlleiter



### -Öffentliche Bekanntmachung- des Kreiswahlleiters

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages im Landkreis Vorpommern - Greifswald am 09. Juni 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), in der Fassung der letzten Änderung vom 03.12.2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 09. Juni 2024 auf.

#### Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

#### Einreichungsfrist und Einreichungsstelle:

Kreiswahlvorschläge sind **spätestens am 26. März 2024 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16.00 Uhr beim Kreiswahlleiter Kommunalwahl in der Kreisverwaltung in Anklam, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam, Wahlbüro (Keller) einzureichen** (§ 62 Abs. 4 LKWGM-V). Die Kreiswahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 28.03.2024 (73. Tag vor der Wahl gemäß § 18 Absatz 2 LKWG M-V) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

#### Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V). Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V). Für jede Wahl darf eine Person vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V). (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V). Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten (§ 62 Abs. 1 Satz 4 LKWG M-V).

## Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge ( § 16 LKWG M-V )

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 Formblätter 4.1.1 bis 4.2 der Landes- und Kommunalwahlordnung ( LKWO M-V ) vom 02. März 2011 ( GVOBl. M-V, S. 94 ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 ( GVOBl. M-V, S. 104 ) einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 ( Niederschrift ) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen (§16 Abs.1 LKWG M-V).
2. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 15 Abs.4 LKWG M-V).
3. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Abs.3 LKWG M-V).
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs. 4 LKWG).
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (§ 16 Abs.7 LKWG M-V ).
6. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst war; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V ).
7. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V).
8. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs.1 Satz 4 LKWO M-V).

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt (§ 49 Abs.2 LKWO M-V). Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Formblätter zusätzlich auch im Internet unter der Adresse [www.laiy-mv.de/Wahlen/Formulare/](http://www.laiy-mv.de/Wahlen/Formulare/) veröffentlicht.

### Hinweis zum Verlust der Wählbarkeit

Sollte eine zugelassene Person zwischen der Zulassung und dem Wahltag sterben oder nach § 6 Absatz 2 LKWG die Wählbarkeit verlieren, wird dies von der Wahlleitung unverzüglich bekannt gemacht. Der Stimmzettel wird nur dann geändert, wenn er sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlleitung von dem Ereignis erfährt, noch nicht im Druck befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Fall des § 44 Absatz 8 LKWG vorliegt. (§ 19 Abs.4 LKWG M-V).

## Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 105 Abs. 6 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete des Landkreises nicht Mitglied des Kreistages sein, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen des Landkreises befasst sind, oder gegenüber anderen Bediensteten des Landkreises Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen, soweit sie diese Funktion nicht ehrenamtlich ausüben.

## Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V oder 5.1.3 LKWO M-V oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 28. April 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben (§ 15 Abs. 2 Nr.2 LKWO).

## Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages des Landkreises Vorpommern - Greifswald beträgt mit einer Einwohnerzahl von über 175.000 Einwohnern insgesamt **69** (§ 60 Absatz 2 und Absatz 3 LKWG M-V ).

## Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald auf **10** Personen je Wahlbereich ( § 24 Abs. 4 LKWO M-V ).

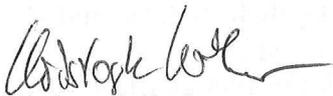
## Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet - Landkreis Vorpommern - Greifswald - gliedert sich in elf Wahlbereiche. Gemäß § 61 Abs. 2 LKWG M-V wurden durch den Kreistag am 27. November 2023 die Zahl der Wahlbereiche und ihre Abgrenzung wie folgt bestimmt:

Wahlbereichseinteilung Wahlbereich	Städte/Ämter
1	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
2	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
3	Universitäts- und Hansestadt Greifswald

4	Amt Landhagen Amt Peenetal/Loitz Amt Jarmen - Tutow
5	Amt Züssow Amt Lubmin
6	Amt "Am Peenestrom" Amt Usedom - Nord
7	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Amt Usedom - Süd
8	Hansestadt Anklam Amt Anklam - Land
9	Stadt Seebad Ueckermünde Amt "Am Stettiner Haff"
10	Amt Torgelow - Ferdinandshof Stadt Pasewalk
11	Amt Uecker - Randow - Tal Amt Löcknitz - Penkun Stadt Strasburg (Um.)

Anklam, 12.12.2023

  
 Christoph Krohn  
 Kreiswahlleiter